

## Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – Vergleich der Alternativen

Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
<b>Raumstruktur und übergreifende Ziele</b>			
<b>Zentrale Orte-Gliederung</b>			
<p>LEP 1995 Z B.I.2.2 LEP-E Z 2.1 Ausrichtung der Raumentwicklung auf das Z.O.-System LEP-E G 6.1-3 Dezentrale Konzentration gem. Z.O.- System</p>	<p>Siegen ist nach LEP als Oberzentrum eingestuft. Damit ist eine herausragende Stellung bei der Versorgung mit Wohnungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Arbeitsplätzen vorgesehen, die sich als Bedeutungsüberschuss gegenüber den Gemeinden im Einzugsgebiet (Oberbereich) manifestiert; gleichzeitig dient die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das Zentrale-Orte-System der räumlichen Konzentration auf Siedlungsschwerpunkte (vgl. auch MKRO-Entscheidung „Zentrale Orte“ vom 09.06.2016)</p> <p>Das Gewerbeflächenangebot in der Stadt Siegen wird seit langem diesen Anforderungen nicht gerecht. In den umliegenden Gemeinden wurden nennenswerte gewerbliche Nutzungen angesiedelt, für die dort ein relativ größeres Flächenangebot zur Verfügung steht.</p> <p>In ihrer Begründung zum Antrag auf die Regionalplan-Änderung (<b>Anlage 5</b>) weist die Stadt Siegen auf eine Reihe von Betrieben hin, die in den letzten Jahren aus der Stadt ins nähere Umland verlagert wurden. Die Entwicklung der letzten Jahre kann daher teilweise auch als Suburbanisierung der Gewerbeflächen-Nachfrage ins Umland des Oberzentrums Siegen gelesen werden.</p> <p>Um dem Mangel an Gewerbeflächen wirksam und zeitnah abzuwehren, ist die hier vorgelegte Regionalplan-Änderung erforderlich. Die damit verbundene, LEP-konforme Stärkung des Oberzentrums Siegen ist unabhängig von der Standortentscheidung für eine der beiden geprüften Alternativen.</p>		<p>Die Plan-Änderung ist – für beide Alternativen – vereinbar mit Zielen und Grundsätzen der RO.</p> <p>Auch nach Inkrafttreten des LEP-E ergibt sich keine Änderung der Bewertung.</p>

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
<b>Klimaschutz und -anpassung</b>			
<p>LEP-E G 4-1 Klimaschutz, Reduzierung von Treibhausgasen</p> <p>LEP-E G 4-2 Klimaanpassung</p> <p>Klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>LEP-E G 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>LEP-E G 4-3 Berücksichtigung von Klimaschutzkonzepten</p> <p>Klimaschutzplan NRW</p> <p>Klimaschutzkonzept Kreis Siegen-Wittgenstein</p>	<p>Nach § 12 Abs. 6 und 7 LPlIG und den Grundsätzen des LEP-E soll die Siedlungsentwicklung zum Klimaschutz (Reduktion von Treibhausgasen) und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen. Dabei sind vorhandene Pläne (Klimaschutzplan NRW) und Konzepte (Klimaschutzkonzept Kreis Siegen-Wittgenstein) zu berücksichtigen. Ein – zukünftig vorgesehener – Fachbeitrag Klimaschutz zum Regionalplan liegt nicht vor.</p> <p>Da in GIB insbesondere auch emittierende Gewerbenutzungen unterzubringen sind, ist eine zusätzliche Emission von Treibhausgasen aus der Produktion und dem damit einhergehenden Verkehr nicht auszuschließen. Andererseits wäre zu berücksichtigen, dass in dem neuen GIB errichtete neue Industrieanlagen regelmäßig energieeffizienter sein werden und weniger Emissionen erzeugen als ältere Anlagen, die ggf. ersetzt werden. Da die künftig in dem GIB angesiedelten Nutzungen nicht bekannt sind, ist eine Aussage über die Wirkung der GIB-Festlegung auf klimaschädliche Treibhausgase nicht möglich. Da die vorgeschlagene Umplanung einen Flächentausch von Waldflächen vorsieht und denkbare CO<sub>2</sub>-Belastungen am Standort der Tauschfläche in gleicher Höhe entfallen, ist mit der Umplanung per Saldo keine zusätzliche Klimabelastung verbunden.</p> <p>Eine direkte Steuerung der Emission von Treibhausgasen in Gewerbegebieten ist durch Instrumente der Regionalplanung nicht möglich; dazu braucht es sektoral ansetzende Instrumente. Dementsprechend sieht auch der Klimaschutzplan NRW 2015 im Bereich Klimaschutz (Kap. II.3) kein Handlungsfeld in der Raumplanung vor. Eine gewisse indirekte Einflussnahme auf die Emission von Treibhausgasen lässt sich durch die Standortwahl von Gewerbeflächen erreichen:</p> <p>- Nutzung von Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung: Diese Möglichkeit besteht aktuell für die geprüften Alternativen nicht; eine Wärmeschiene besteht im OT Geisweid, der für</p>		<p>Die vorgesehene Umplanung ist mit den Vorgaben des LEP-E vereinbar; diese Bewertung gilt für beide Alternativen und auch nach Inkrafttreten des LEP-E.</p>

<b>Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>eine Ausweisung eines neuen GIB nicht in Frage kommt. Gebietsbezogen könnte in einem künftigen GIB in der Bauleitplanung oder durch Kooperation künftiger Nutzer eine Nutzung regenerativer Energien erfolgen. (Zur Option einer künftigen Nutzung von Bergwerkswärme vgl. unten, Punkt Energie).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompakte und verkehrsreduzierende Siedlungsentwicklung: Der Standort im Oberzentrum, in der Nähe zum Stadtzentrum gelegen, trägt zur Konzentration der Siedlungsentwicklung und somit zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie zu einer Minderung des Verkehrs und seiner Emissionen bei.</li> <li>- Beide geprüfte Standortalternativen würden die Inanspruchnahme von CO<sub>2</sub>-Senken erfordern; Wald, beim Standort „Martinshardt II“, bei der Alternative „Lurzenbach“ landwirtschaftliche Flächen (Grünland).</li> <li>- Mit dem Flächentausch werden per Saldo größere Freiraumflächen am Standort „Faule Birke“ erhalten, als am GIB-Standort „Martinshardt II“ oder „Lurzenbach“ in Anspruch genommen werden.</li> </ul> <p>Erfordernisse der Klimaanpassung werden entsprechend den Regelungen im Klimaschutzplan NRW 2015, Kap. II.4 berücksichtigt. Beide Alternativen sind im Hinblick auf die wichtigsten Folgen des Klimawandels (Zunahme von Starkregen-Ereignissen und Überschwemmungen, zunehmende Hitzeperioden, wärmere und nassere Winter) gleichwertig. Flussauen und Überschwemmungsgebiete, Wasserressourcen, zur Vermeidung von Hitzeinseln in der Kernstadt notwendige Kaltluftentstehungsgebiete oder innerstädtische Grünflächen werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Aus dem Klimaschutzkonzept für den Kreis Siegen-Wittgenstein 2014 ergeben sich weder im übergreifenden Maßnahmenanteil für den ganzen Kreis (Kap. 9) noch im kommunalspezifischen Teil für die Stadt Siegen (Kap. 9.8) konkrete Maßnahmen, die für die vorliegende Umplanung von GIB relevant wären.</p>		

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
<b>Siedlungsraum</b>			
<b>Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung</b>			
<p>LEP 95 Z C.II.2.1 bedarfsgerechte Baulandversorgung</p> <p>LEP 95 B.III.1.25 flächensparende und umweltschonende Inanspruchnahme</p> <p>RPlan Z 1</p> <p>RPlan Z 2(2)</p> <p>Rplan Z 6</p> <p>LEP-E Z 6.1-1 Abs. 1 und 2 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>LEP-E Z 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</p> <p>LEP-E Z 6.3-1 geeignetes Flächenangebot für emittierende Nutzungen</p>	<p><b>Bedarfsgerechtigkeit</b></p> <p>Die Stadt Siegen hat ein deutliches Defizit an Gewerbeflächen (s. Kap. 2). Dieser Handlungsbedarf bezieht sich auf gewerbliche Bauflächen im FNP; auf der Regionalplan-Ebene sind dagegen quantitativ ausreichend GIB dargestellt. Die Umsetzung des GIB „Faule Birke“ ist dauerhaft nicht möglich, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes. Im Wege des Flächentauschs soll dieser GIB in Freiraum (Waldfläche) zurückgeplant werden; stattdessen wird als Ersatz der GIB „Martinshardt II“ neu festgelegt, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Da auch die GIB „Eisernhardt“ und „Oberschelden-Seelbach“ von Entwicklungshemmnissen betroffen sind und nur längerfristig umgesetzt werden können, ist die Stadt Siegen auf eine möglichst zeitnahe Realisierung des neuen GIB angewiesen. Diese Bewertung gilt für beide Standortalternativen. Da ein Flächentausch vorgesehen ist, ist eine aktuelle, neue Bedarfsermittlung nicht notwendig.</p> <p><b>Priorität für emittierende Nutzungen</b></p> <p>Der LEP-E betont die Ausrichtung von GIB auf den Bedarf von emittierenden Betrieben. Für andere, nicht störende Betriebe sollen in GIB künftig nur Flächenangebote erfolgen, wenn aus Immissionsschutzgründen eine interne Gliederung erforderlich ist; ansonsten sind diese Betriebe künftig in ASB anzusiedeln. Dagegen waren nach gültigem LEP 95 GIB als „Sammelkategorie“ für alle gewerblichen und industriellen Nutzungen vorgesehen; allerdings dienen auch bisher nach LPIG DVO (Anlage 3: Planzeichenverzeichnis) GIB schon „insbesondere emittierenden Betrieben“. Inwieweit sich aus dieser Veränderung eine künftige Überprüfung von GIB- und ASB-Festlegungen im Regionalplan ergibt, wird nach Inkrafttreten des LEP-E in der Fortschreibung des Regionalplans zu prüfen sein. Für die hier vorgelegte Umplanung gilt, dass der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Siegen vorrangig bei nicht wohnverträglichen Betrieben liegt, da die historischen Gewerbeflä-</p>		<p>Die Planungsabsicht ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar; dies gilt für beide Alternativen.</p> <p>Auch nach einem Inkrafttreten des LEP-E ergibt sich keine Änderung der Bewertung.</p>

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
<p>LEP-E Z 6.1-1 flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>LEP-E G 6.1-2 Flächen-sparen, „5ha-Ziel“</p>	<p>chen im Stadtgebiet – überwiegend in den Flussauen gelegen – heutigen Anforderungen für eine Industrieansiedlung weitgehend nicht mehr gerecht werden. Erforderlich sind daher GIB auch in der künftigen, engeren Ausrichtung des LEP-E. Ob ggf. eine innere Gliederung des geplanten GIB in GE und GI aus Immissionschutzgründen erforderlich sein wird, ist nicht in der Regionalplanung, sondern in der folgenden Bauleitplanung zu klären; dies könnte am Standort „Lurzenbach“ zum Schutz des Ortsteils Oberschelden evtl. nötig werden, sicher nicht am Standort „Martinshardt II“.</p> <p>Flächensparende Umsetzung</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Regionalplan-Änderung im Wege des Flächentauschs werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen; der neue GIB wird wegen der jeweiligen topographischen Situation an den Alternativstandorten ca. 8 bzw. 14 ha kleiner ausfallen als die Tauschfläche „Faule Birke“. Die Ausrichtung der Standort- und Alternativensuche auf Erweiterungen bestehender bzw. geplanter GIB trägt wesentlich zum Flächensparen bei; dadurch kann die Flächeninanspruchnahme für die Anlage von neuen Erschließungsanlagen vermindert werden.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung und der daraus entwickelten realen Nutzung werden nicht mehr Flächen erstmalig in Anspruch genommen werden, als dies im bisher festgelegten GIB „Faule Birke“ der Fall gewesen wäre.</p> <p>Ein wichtiger Beitrag der Regionalplanung zum Flächensparen ist die Begrenzung des festgelegten Siedlungsraums entsprechend dem ermittelten voraussichtlichen Bedarf. Im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG wird eine flächensparende Umsetzung durchgesetzt:</p>		

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für jede FNP-Änderung wird eine neue, aktuelle Bedarfsprüfung durchgeführt. Die Bauleitpläne haben gewerbliche Bauflächen aus den festgelegten GIB zu entwickeln und dürfen diese nur entsprechend diesen aktuellen Bedarfsermittlungen in Anspruch nehmen.</li> <li>• In der Bedarfsermittlung nach der GIFPRO-Methode wird pauschal von der Größe des Bedarfs für Verlagerungen von Betrieben eine 25 %-Quote für eine Wiedernutzung der Flächen am bisherigen Standort abgezogen.</li> <li>• In der Bedarfsprüfung werden die ermittelten Bedarfe mit den im Siedlungsflächen-Monitoring erfassten Reserveflächen bilanziert; die Anrechnung der Reserven erfolgt ohne Berücksichtigung von flächenbezogenen Entwicklungshemmnissen, um einen starken Anreiz für die Mobilisierung der Flächenreserven zu geben. Ausgenommen sind lediglich betriebsgebundene Gewerbereserven; diese werden nicht angerechnet, weil Betriebserweiterungen in der Bedarfsermittlung auch nicht als bedarfsgenerierend berücksichtigt werden.</li> <li>• Ziel 6 des Regionalplans verlangt eine konzentrierte Entwicklung von gewerblichen Bauflächen; dies wird im Anpassungsverfahren geprüft.</li> <li>• Im Monitoring werden nicht oder nicht mehr bedarfsgerechte bzw. für eine Entwicklung ungeeignete Reserveflächen in einer Kategorie „zur Umplanung vorgesehen“ erfasst. Im Anpassungsverfahren für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen an anderer Stelle wird darauf geachtet, dass die Flächenüberhänge und ungeeignete Flächen zurückgenommen werden.</li> </ul> <p>Nicht unerheblich für das Ziel der flächensparenden Entwicklung ist die Umsetzung eines GIB in der Bauleitplanung. Hier spielt das Verhältnis von Netto- zu Bruttobauflächen eine Rolle. Zum einen hängt dies Verhältnis ab von der topographischen Situation und den sich daraus ergebenden Erfordernissen für die innere Erschließung und Geländemodellierung; zum anderen wird das Verhältnis beeinflusst vom Umfang und der</p>		

<b>Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>räumlichen Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich sein werden. Beide Aspekte fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung; letztlich wird über das Netto-/Bruttoverhältnis erst im Bebauungsplan entschieden, der der Regionalplanung nicht vorgelegt werden muss.</p> <p>Ein Beitrag zu einer flächensparenden Nutzung des geplanten GIB liegt auch in der Auswahl der anzusiedelnden Unternehmen und Betriebe. Da die Stadt Siegen Eigentümerin der Gewerbeflächen sein wird, kann sie für Grundstücksverkäufe ein selektives Kriterienraster anwenden. Aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit wird diese Praxis bereits für die neu erschlossenen Gewerbeflächen in den GIB „Leimbachtal“ und „Martinshardt I“ angewendet. In dem vom Rat der Stadt beschlossenen (gleichwohl nicht öffentlichen) Ansiedlungskonzept ist die Arbeitsplatzintensität ein wesentliches Kriterium (vgl. Begründung zum Antrag der Stadt Siegen, Anlage 5, S. 5). Nach Aussage der Stadt Siegen hat sich das Ansiedlungskonzept in den beiden Gewerbegebieten bewährt; das Instrument soll auch für den neuen GIB zur Anwendung kommen – unabhängig von der letztlich gewählten Standortalternative.</p> <p>Neu im LEP-E ist die konkrete Festlegung zum „Flächensparen“ als Mengenziel. Das neue „5 ha-Ziel“ orientiert sich am „30 ha-Ziel“ der Bundesregierung als Indikator für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und soll bis 2020 erreicht werden; langfristig ist als Zielsetzung eine Flächenkreislaufwirtschaft mit einem Netto-„Flächenverbrauch“ von Null festgelegt. Nach den Erläuterungen soll die Regionalplanung den Beitrag ermitteln, der von der Festlegung eines neuen Siedlungsbereichs zum „Flächenverbrauch“ ermöglicht wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall eines geplanten Flächentauschs wird auf der Ebene der Regionalplanung im Vorher-Nachher-Vergleich per Saldo keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ermöglicht. Die Umsetzung von festgelegten GIB in Bauflächen der Bauleitplanung sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von Bauflächen-</p>		

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativenvergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
	Reserven (= Umwandlung in „Siedlungsfläche“ nach Flächenstatistik) werden im Siedlungsflächen-Monitoring erfasst und periodisch ausgewertet.		
<b>Vorrang Innenentwicklung, Revitalisierung von Brachflächen</b>			
LEP 95 Z. C.II.2.2 Vorrang Innenentwicklung LEP-E G 6.1-6 Vorrang Innenentwicklung LEP-E G 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	<p>Der baurechtliche Begriff der Innenentwicklung umfasst Potenziale für eine bauliche Nutzung im Bestand (Nachverdichtung, Mobilisierung von Leerstand und mindergenutzten Flächen, Umnutzung) und auf ungenutzten Flächen (Reserven, Brachflächen) im Innenbereich. Eine Erfassung von Potenzialen im baurechtlichen Innenbereich liegt bisher weder für die Planungsregion Arnsberg noch für die Stadt Siegen vor.</p> <p>Für die Regionalplanung empfiehlt sich eine modifizierte und gestufte Verwendung des Vorrangs der Innenentwicklung, die auf planerische Kategorien abstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bisher ungenutzte Gewerbeflächen-Reserven können in Gebieten liegen, für die ein Bebauungsplan besteht oder Baurecht nach § 34 BauGB; diese engste Kategorie von Innenentwicklungspotenzialen vorrangig zu nutzen, ist Aufgabe der kommunalen Planung.</li> <li>- Regionalplanerisch relevant sind Gewerbeflächenreserven erst auf der nächsten Stufe, dem Flächennutzungsplan. Hier werden planerisch verfügbare Reserveflächen im Siedlungsflächen-Monitoring erfasst (davon liegt ein Teil in B-Plan-Gebieten bzw. im baurechtlichen Innenbereich). Wie oben zur Bedarfsprüfung (Kap. 2) dargestellt, reichen die ermittelten Gewerbeflächenreserven der Stadt Siegen bei weitem nicht, um den Bedarf zu decken. Im Monitoring ist aktuell nur eine gewerbliche Brachfläche erfasst, die für andere Nutzungen umgeplant werden soll. Brachflächen mit anderer Vornutzung werden bisher regionalplanerisch nicht systematisch und flächendeckend erfasst; nach Aussage der Stadt Siegen bestehen solche Brachflächen mit einer Eignung für industrielle Nachnutzung im Stadtgebiet nicht.</li> <li>- Als nächste Stufe einer Innenentwicklung kommen Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete in den Regionalplanreserven in Frage, dies sind Flächen in bereits festgelegten GIB – ggf. auch ASB –, die bis-</li> </ul>		<p>Die vorgelegte Planungsabsicht entspricht in vollem Umfang dem Vorrang der Innenentwicklung. Dies gilt für beide Alternativen.</p> <p>Diese Bewertung ändert sich nach Inkrafttreten des LEP-E nicht.</p>

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>her nicht in Bauflächen im FNP umgesetzt sind und aus der zeichnerischen Abgrenzung des Siedlungsbereichs noch interpretiert werden können. Solche GIB-Reserven auf bestehenden Gewerbegebieten bestehen weder in den historisch gewachsenen innerstädtischen GIB noch in den neuen GIB „Leimbachtal“ und „Martinshardt I“, die in den letzten Jahren entwickelt wurden.</p> <p>- Als nächste und letzte Stufe einer regionalplanerisch definierten Innenentwicklung sind neue Gewerbeflächen im FNP darzustellen, die in bereits festgelegten, aber bislang völlig ungenutzten GIB liegen. Diese Kategorie trifft in der Stadt Siegen die GIB „Faule Birke“, „Eisernhardt“ und „Oberschelden-Seelbach“. Die oben dargestellten Entwicklungshemmnisse (Kap. 2) führen nicht nur zu der hier vorgelegten Rücknahme des GIB „Faule Birke“, sondern auch zu einer Bewertung der Realisierungsmöglichkeiten für die GIB „Eisernhardt“ und „Oberschelden-Seelbach“ als nur in einer längerfristigen Perspektive zu entwickelnde GIB-Reserven. Der aktuelle Gewerbeflächenbedarf der Stadt Siegen kann hier nicht umgesetzt werden.</p> <p>Somit ist unter Beachtung des Vorrangs der Innenentwicklung die Festlegung eines neuen GIB im Freiraum zur Deckung des Bedarfs erforderlich und nach den landesplanerischen Vorgaben zulässig.</p>		
<b>Standortwahl von GIB</b>			
LEP 95 Z B.C.II.2.3 und LEP 95 Z B.II.2.4 Verstandortung neuer GIB LEP-E Z 6.3-3 Verstandortung neuer GIB LEP-E G 6.3-5 Verkehrs- anbindung neuer GIB	Weitere landesplanerische Kriterien für die Standortwahl von GIB sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang für Erweiterungen, Vermeidung von Neuansätzen im Freiraum, städtebauliche Integration</li> </ul> Neu ist im LEP-E Z 6.3-1 die Festlegung, dass auch eine Anbindung eines neuen GIB an einen ASB zu prüfen ist, bevor ein isoliert im Freiraum gelegener Neuansatz gewählt wird. Bei der Standortfindung und Alternativensuche (vgl. Kapitel 3) wurden diese Vorgaben beachtet. Beide geprüften Alternativen stellen Erweiterungen von bereits regionalplanerisch gesicherten GIB dar. Eine Anbindung an einen ASB kam wegen der Anforderungen des Immissionsschutzes für benachbarte Wohnbebauung in keinem Fall der untersuchten Potenzi-		Der Vorrang für Innenentwicklung und die Vermeidung von Neuansätzen im Freiraum wird von beiden Alternativen erfüllt. Dies gilt auch nach Inkrafttreten des LEP-E.

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>allflächen in Frage.</p>		<p>Die Anbindung an den überörtlichen Straßenverkehr ist für die Alternative „Martinshardt II“ deutlich besser. Hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Verkehr sind beide Alternativen gleichermaßen als ausreichend zu bewerten.</p> <p>Beim Kriterium Immissionschutz ist die Alternative „Martinshardt II“ deutlich überlegen.</p> <p>Trotz der tlw. differenzierten Bewertungen sind jedoch im Ergebnis beide Alternativen mit den Zielen bzw. Grundsätzen des LEP vereinbar. Dies gilt auch nach einem Inkrafttreten des LEP-E.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr</li> </ul> <p>Die landesplanerischen Vorgaben erfordern eine Ausrichtung von neuen GIB auch auf den öffentlichen Verkehr (Bahn und intermodale Knoten) sowie einen leistungsfähigen ÖPNV. Sie sind als Optimierungsaufgabe zu verstehen, was sich im LEP-E in der Festlegung als abwägungsfähiger Grundsatz niederschlägt. Zwar ist das Oberzentrum Siegen gut an das überörtliche Bahnnetz angebunden; eine Erweiterung vorhandener oder die Neuentwicklung von GIB an Standorten mit Bahnanschluss ist jedoch nicht möglich. Die Anbindung an den ÖPNV entspricht dem Standard in der verstäderteten, aber weniger dicht besiedelten Teilregion Siegen-Olpe: Beide Alternativstandorte sind über Buslinien an das Stadt- und Regionalbusnetz angeschlossen, im 30- bzw. 60-Minutentakt; mit Realisierung eines GIB könnte vermutlich eine Verlängerung der Buslinien bis zu dem Gewerbegebiet oder in dieses hinein möglich werden.</p>	<p>„Martinshardt II“ ist gut an das überörtliche Straßennetz angebunden [ca. 3 km über die als anbaufreier Autobahnzubringer gut ausgebaute L 562 zur BAB 45 (Anschlussstelle Siegen-Eisern)], ohne Ortsdurchfahrten, geeignet für Schwerlastverkehr.</p>	<p>Die Fläche „Lurzenbach“ ist ausreichend an das überörtliche Straßennetz angebunden, für Schwerlastverkehr nur bedingt geeignet:  ca. 7 km über L 907, L 565, L 562, zur BAB 45 – Anschlussstelle Freudenberg, mit Ortsdurchfahrt OT Lindenberg oder  ca. 9 km über L 907, L 565, L 562, B 62n zur BAB 45 (Anschlussstelle Siegen), mit Ortsdurchfahrten OT SI-Wellersberg, OT Seelbach.</p>	

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
		<p>Diese grobe regionalplanerische Erstbewertung nach Länge, Straßenkategorien und Ortsdurchfahrten ersetzt keine detailliertere (gutachterliche) Untersuchung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Für die nördlich angrenzende Fläche des GIB „Oberschelden-Seelbach“ liegt ein Verkehrsgutachten von 2010 vor; danach wäre das vorhandene Straßennetz nach einem Ausbau der Knotenpunkte für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend und noch mit Leistungsreserven ausgestattet; demnach wäre ein direkter Autobahnanschluss zwar für eine Entlastung, insbes. des OT Lindenberg (Stadt Freudenberg), hilfreich, aber verkehrstechnisch nicht notwendig. Das Gutachten bezieht sich auftragsgemäß nicht auf die Fläche „Lurzenbach“, die südlich an den GIB „Oberschelden-Seelbach“ als dritter Abschnitt angehängt würde.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von Immissionsschutz</li> </ul> <p>„Martinshardt II“ erfordert keine Beschränkungen der gewerblich-industriellen Nutzungen, da keine Wohnbebauung angrenzt und die Anbindung an den überörtlichen Straßenverkehr keine Ortsdurchfahrt erfordert.</p>	<p>Die Fläche „Lurzenbach“ grenzt an den OT Oberschelden an; zur Gewährleistung des Immissionsschutzes ist ein Abstand von GI-Nutzungen zur Wohnsiedlung erforderlich, der das Plangebiet verkleinert. Eine innergebietliche Gliederung und/oder</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
		<p>Nutzungsbeschränkungen zum Immissionsschutz werden voraussichtlich erforderlich. Dies liegt in der Kompetenz der nachfolgenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Folgen der verkehrlich noch ausreichenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz für die Lärmbelastung der betroffenen Wohngebiete, besonders des OT Lindenberg (Freudenberg), sind bisher nicht untersucht.</p>	
<b>Flächentausch</b>			
<p>LEP 95 Z B.III.1.24 Flächentausch LEP-E Z 6.1-1 Abs. 3</p>	<p>Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt ... wird (Flächentausch). In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird weiter ausgeführt, dass die „Gleichwertigkeit ... sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG DVO“ bezieht. Freiraumfunktionen in diesem Sinne sind „Bereiche für den Schutz der Natur“, „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“, „Regionale Grünzüge“, „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ und „Überschwemmungsbereiche“.</p> <p>In der quantitativen Betrachtung ist festzustellen, dass der ca. 34 ha große GIB „Faule Birke“ von der Gesamtfläche deutlich größer ist, als die geplante Fläche „Martinshardt II“ mit ca. 26 ha. Wobei die Waldbereiche in beiden Gebieten ungefähr gleich groß sind, aber der Bereich „Faule Birke“ darüber hinaus ca. 8 ha Offenlandbereiche aufweist. Die Alternative „Lurzenbach“ ist dagegen nur ca. 21 ha groß; hier wäre die Tauschfläche „Faule Birke“ deutlich größer.</p>		<p>Die Voraussetzungen für einen Flächentausch liegen vor; dies gilt für beide Alternativen und auch nach Inkrafttreten des LEP-E.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
	<p>Auch hinsichtlich der Qualität der Freiraumfunktionen handelt es sich um gleichwertige Flächen, da sowohl „Martinshardt II“ als auch „Lurzenbach“ derzeit mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert sind; auch im Bereich „Faule Birke“ ist die Darstellung als BSLE beabsichtigt.</p> <p>Für beide geprüften Alternativen und die Tauschfläche „Faule Birke“ ist die Eignung als BSLE gegeben. Die Bereiche können mit den im Regionalplan dargestellten BSLE „die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung und Sport- und Freizeitnutzung“ (Erläuterung zum Ziel 18 – BSLE – im gültigen Regionalplan) sichern.</p> <p>Im Gebiet „Faule Birke“ sind zudem geschützte Biotope vorhanden, die zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna im vorhandenen zusammenhängenden Verbundsystem entsprechend der Freiraumfunktion BSLE erhalten und entwickelt werden können.</p> <p>Die übrigen Freiraumfunktionen nach LPIG DVO sind hier nicht relevant.</p>		
<b>Berücksichtigung regionaler Konzepte</b>			
LEP-E G 5-1 Regionales Entwicklungskonzept	<p>Für den Kreis Siegen-Wittgenstein liegt ein Regionales Entwicklungskonzept vor, das aufgrund des Gegenstromprinzips in der Regionalplanung ohnehin zu berücksichtigen ist. Künftig sieht dies explizit der LEP-E im Grundsatz 5-1 vor.</p> <p>Das Regionale Entwicklungskonzept des Kreises Siegen-Wittgenstein weist zum Handlungsfeld „Wirtschaft,</p>		Die vorgesehene Regionalplan- Änderung wird dem Regionalen Entwicklungskonzept gerecht. Das gilt für beide Alternativen.

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>Arbeit und Beschäftigung“ ausdrücklich auf das Gewerbeflächen-Defizit des Kreises und insbesondere des Oberzentrums Siegen hin, wo allein ein Defizit von etwa 100 ha festzustellen sei (S. 15). Gefordert wird, ein differenziertes Angebot an marktfähigen Gewerbe- und Industrieflächen vorzuhalten und die Möglichkeit einer Gewerbeflächenvorratspolitik zu schaffen (ebenda). Dieser Zielsetzung wird die hier vorgelegte Umplanung von GIB voll gerecht.</p>		
<b>Interkommunale Kooperation</b>			
<p>LEP 95 Z C.II.2.3 übergemeindlicher Flächenausgleich  LEP 95 Z C.II.2.4 interkommunale Zusammenarbeit  LEP-E G 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit  LEP-E Z 6.3-1 Regionales Gewerbeflächenkonzept</p>	<p>Die Vorgaben des gültigen LEP 95 fordern bereits, vor einer Festlegung zusätzlicher GIB eine interkommunale Abstimmung zu prüfen, entweder als übergemeindlicher Flächenausgleich für gemeinsame Bedarfe oder, weitergehend, in Form einer gemeinsamen, institutionalisierten Form der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Gewerbeflächen. Der LEP-E greift die Zielsetzung auf: Vor einer Festlegung von neuen GIB sollen Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation geprüft und ggf. bevorzugt realisiert werden.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die vorliegende Regionalplan-Änderung gerecht, obwohl im Ergebnis eine interkommunale Gewerbefläche nicht möglich ist. Wie im Kap. 3 – Standortfindung und Alternativen – erläutert, wurden alle Möglichkeiten einer interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung im Zuge der Entwurfsarbeiten für die Regionalplan-Fortschreibung intensiv in mehreren Stufen diskutiert. In diesem Teilplan „Oberbereich Siegen“ sind vier interkommunale GIB entstanden; drei davon sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Sie dienen dem Bedarf der beteiligten Kommunen; Bedarfe der Stadt Siegen sind hier nicht mehr zu verstandorten.</p> <p>Zuletzt wurde eine interkommunale Zusammenarbeit noch einmal im Entwurfsprozess mit der Stadt Freudenberg für die 1. Änderung des Regionalplans (GIB „Wilhelmshöhe-Nord“), in Kraft getreten 2015, diskutiert. Neue Vorschläge für potenziell geeignete Standorte für eine interkommunale Entwicklung von Gewerbeflächen haben sich daraus nicht mehr ergeben. Angesichts des bestehenden Gewerbeflächen-Defizits ist auch</p>		<p>Die Planungsabsicht ist – für beide Alternativen – mit den Vorgaben zur interkommunalen Kooperation vereinbar. Diese Bewertung gilt – wegen der parallelen Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP und der Regionalplan-Änderung – auch nach Inkrafttreten des LEP-E.</p>

<b>Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>die Stadt Siegen in stetigem Austausch mit den Nachbargemeinden; sie teilt die Einschätzung, dass derzeit keine Möglichkeiten für weitere Kooperationsprojekte bestehen (vgl. Begründung zum Antrag auf Regionalplan-Änderung, Kap. 3.6, <b>Anlage 5</b>). Grund dafür sind vor allem naturräumliche Restriktionen in der Mittelgebirgslandschaft.</p> <p>Der LEP-E fordert künftig die Erarbeitung von Regionalen Gewerbeflächenkonzepten als Grundlage für die Festlegung von GIB. Diese Aufgabe ist nach Inkrafttreten des LEP-E anzugehen; sie kann jedoch nur im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teilpläne erfolgen. Für die hier geplante Einzeländerung kann daher die künftige Regelung nicht vorwegnehmend berücksichtigt werden. In den Erläuterungen zu dem neuen Z 6.3-1 sieht der LEP-E vor, dass für Einzeländerungen zur Festlegung neuer GIB in der Übergangszeit, solange noch kein abgestimmtes Regionales Gewerbeflächenkonzept vorliegt, ersatzweise eine Beteiligung der benachbarten Gemeinden schon in der Entwurfsphase erfolgen soll, um eine regionale Abstimmung zu erreichen. Da bei Inkrafttreten des LEP-E voraussichtlich das Erarbeitungsverfahren für die hier geplante 5. Änderung bereits eingeleitet sein wird, ist eine nachholende Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden in der Entwurfsphase nicht mehr möglich; sie wird in der förmlichen Beteiligung und Erörterung zu diesem Planentwurf erfolgen.</p>		

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativenvergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
<b>Freiraum</b>			
<b>Allgemeiner Freiraumschutz</b>			
LEP 95 Z B.III.1.23 Inanspruchnahme von Freiraum LEP-E G 7.1-1 Freiraumschutz	Der Handlungsbedarf für Gewerbeflächen in der Stadt Siegen erfordert die Inanspruchnahme von Freiraum, um zusätzlichen GIB festzulegen. Wegen des vorgesehenen Flächentauschs wird auf der Ebene des Regionalplans per Saldo kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.		Beide Alternativen sind mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar.
<b>Walderhalt</b>			
LEP 95 Z B.III.3.21 Waldinanspruchnahme LEP-E Z 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme LEP 95 Z B.III.3.22 Waldersatz, -ausgleich LEP-E G 7.3-3 Waldersatz, -ausgleich Z 16 RPlan	Inanspruchnahme von Wald Die Umsetzung der Standortalternative „Martinshardt II“ wäre mit der Inanspruchnahme von ca. 26 ha Wald verbunden.  Zwar ist auf der Ebene des Regionalplans wegen des vorgesehenen Flächentauschs mit dem GIB „Faule Birke“, insges. ca. 34 ha, davon ein Teil Offenland (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich), mit der RPlan-Änderung per Saldo keine zusätzliche Inanspruchnahme von Waldbereichen verbunden.  Aber die Regionalplanung schafft die planerischen Voraussetzungen für eine Gewerbeflächenentwick-	Die Alternative „Lurzenbach“ erfordert keine Inanspruchnahme von Waldbereichen. Die Entscheidung für diese Alternative würde per Saldo zu einem Zuwachs von Waldbereichen im Regionalplan von 24 ha im Bereich der Tauschfläche „Faule Birke“ führen.	Wegen Verletzung des Walderhaltungsziels ist die Alternative „Lurzenbach“ zu bevorzugen, wenn sie realisierbar ist. Dies ist in der Gesamtbewertung und Abwägung (Kap. 5.2) zu prüfen.

<b>Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>lung in der Bauleitplanung, und diese ist ganz klar mit der Inanspruchnahme von Wald verbunden; denn auf der kommunalen Planungsebene ist die Tauschfläche „Faule Birke“ noch nicht als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Verlagerung der Frage, ob eine Inanspruchnahme von Waldflächen landesplanerisch zulässig ist, wäre nicht zielführend; sie ist somit auf der Ebene der Regionalplanung auch im vorliegenden Fall eines Flächentauschs zu klären.</p> <p>Die landesplanerische Zulässigkeit eines GIB „Martinshardt II“ hängt somit von der Frage ab, ob die Ausnahmekriterien des Walderhaltungszieles erfüllt sind. Entscheidend dafür ist das Ergebnis, ob die – einzige vernünftige und geprüfte – Alternative „Lurzenbach“ realisierbar ist oder nicht (vgl. dazu unten Kap. 5.2).</p> <p>Die weiteren Ausnahmekriterien, vorliegender Bedarf und Beschränkung der Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß, sind erfüllt: Der Bedarf für neue Gewerbeflächen und einen Flächentausch von GIB ist vorhanden (vgl. Kap. 2 – Planerfordernis und Bedarf), der vorgesehene GIB be-</p>		

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	<p>schränkt sich auf die Größe der Tauschfläche, obwohl auf der FNP-Ebene der aktuelle Bedarf größer wäre.</p> <p>Waldersatz/-ausgleich</p> <p>Mit dem vorgesehenen Flächentausch wird im Regionalplan gleichzeitig mit der Neudarstellung eines GIB der Waldbereich „Faule Birke“ umgeplant und als Wald-Ersatzfläche gesichert; sie ist wie oben zum Thema „Flächentausch“ dargelegt, quantitativ und qualitativ gleichwertig.</p> <p>Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung sollte der Ausgleich der entfallenden Waldfunktionen durch Aufwertungsmaßnahmen in anderen Waldbereichen erfolgen, auch wenn der Waldanteil in Siegen mit ca. 52 % unter dem Schwellenwert von 60 % liegt, den der LEP festlegt, um auf Waldersatz zu verzichten. Da der Offenlandanteil in der Großstadt Siegen nur bei ca. 14 % liegt, kann im Wege der Abwägung des künftigen LEP-Grundsatzes 7.3-3 auf Neuaufforstung von Ersatzflächen verzichtet werden, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes von Landwirtschaftsflächen faktisch ohnehin unmöglich ist. Diese Entscheidung ist allerdings erst bei der Umsetzung eines GIB im Verfahren</p>		

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	GIB „Martinshardt II“	GIB „Lurzenbach“	Bewertung im Alternativenvergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E
	zur FNP-Änderung durch die Stadt Siegen zu treffen. Nach Z 16 des gültigen RPlans ist eine Erstaufforstung von ökologisch wertvollen Flächen in waldreichen Gebieten nicht zulässig.		
<b>Freiraumfunktionen</b>			
LEP 95 Z B.III.1.21 Allgem. Freiraumschutz LEP 95 B III.1.22 Bereiche mit Freiraumfunktionen LEP 95 Z B.III.1.26 Schutz land- und forstwirtschaftlicher Böden LEP 95 Z B.III.2.21 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft	Die von der Umplanung berührten Freiraumfunktionen werden im Umweltbericht ( <b>Anlage 3</b> ) detailliert für beide Alternativen untersucht. Die Ergebnisse des Umweltberichts werden im Kap. 4 – Umweltprüfung – zusammenfassend dargestellt. Sie sind hier auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Entscheidungserheblich sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen.	Wegen der besonderen Bedeutung des Offenlandes im Gebiet der Stadt Siegen (mit nur 14 % Flächenanteil) ist im Vergleich aus Umwelt- und Freiraumsicht die Alternative „Martinshardt II“ in einer Abwägung zu bevorzugen; einer Abwägung steht jedoch die Beachtungspflicht des Walderhaltungsziels entgegen.	

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
LEP-E Z 7.2-1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft LEP-E G 7.1-1 Freiraum- schutz, Freiraumfunktionen LEP-E G 7.1-4 Boden- schutz LEP-E G 7.1-8 land- schaftsorientierte Erholung LEP-E Z 7.2-1 Biotopver- bund LEP-E G 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutz- flächen und Betriebe	Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich bei der Alternative „Martinshardt II“ für die Belange - Verlust an natürlichen Böden - Verlust an Forstwirtschaftsflächen - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes  Die Fläche ist im Regionalplan als Waldbereich fest- gelegt: Es liegt eine Zielverletzung vor, die der Fest- legung des GIB entgegensteht, soweit die Ausnahme- regel <u>nicht</u> greift (vgl. Kap. 5.2); überlagernd ist BSLE festgelegt (fachplanerisch umgesetzt in LSG); diese Kategorie ist als Vorbehaltsgebiet abwägungsfähig. Es besteht ein Konflikt, aber keine Zielverletzung	Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich bei der Alternative „Lurzenbach“ für die Belange - Erholung - Lebensraumvielfalt - Verlust an natürlichen Böden - Verlust an Landwirtschaftsflächen - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes  Die Fläche ist im Regionalplan als Allgemeiner Frei- raumbereich festgelegt; überlagernd ist BSLE fest- gelegt; diese Kategorien sind als Vorbehaltsgebiete abwägungsfähig. Es besteht ein Konflikt, aber keine Zielverletzung.	
<b>Infrastruktur</b>			
<b>Energie</b>			
Regenerative Energien  LEP 95 Z D.II.2.5 KWK nutzen LEP-E Z 10.1-4 Nutzung	Bei der Standortwahl von Gewerbeflächen/GIB sind Möglichkeiten der Nutzung von regenerativen Energien und Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen. Für die Standortentscheidung der vorliegenden Umplanung zur Fest- legung eines neuen GIB als Ersatz für den nicht zu entwickelnden bisherigen GIB „Faule Birke“ sind keine vorhandenen größeren Anlagen der regenerativen Energien zu berücksichtigen. Eine Wärmeschiene besteht im OT Geisweid; hier ist jedoch aufgrund anderer städtebaulicher Zielvorstellungen für eine Weiterentwick-		Die vorgesehene Umplanung ist mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar. Dies gilt auch nach Inkrafttreten des LEP-E.

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
<p>von KWK LEP 95 Z D.II.2.4 Regenerative Energien fördern LEP-E G 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung LEP-E G 6.3-5 RPlan-E TP „Energie“</p>	<p>lung dieses frühindustrialisierten Ortsteils kein Raum für die Festlegung eines neuen GIB.</p> <p>Für das Gebiet „Siegen-Süd“ besteht eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis für Geothermie aus Bergwasser der früheren Erzbergwerke. Für die Suche nach möglichen Abnehmern für Bergwerkswärme auf einer Nahwärmeschiene ist die Entwicklung der neuen GIB im Leimbachtal von besonderem Interesse. Deshalb konzentriert sich die Konzepterstellung auf die ehemaligen Gruben „Ameise“ (Oberes Leimbachtal) und „Martinshardt“. Eine wesentliche Erweiterung des GIB „Martinshardt“ würde die Realisierungschancen des Geothermie-Projekts erhöhen. Konkrete, umsetzungsreife Ergebnisse des Projekts liegen noch nicht vor; die Stadt Siegen sollte im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Projektfortschritte als Option für eine Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen.</p> <p>Für eine Förderung von regenerativen Energien und der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung durch die angesiedelten Betriebe in den GIB stehen der Regionalplanung keine Instrumente zur Verfügung. Die Bauleitplanung bleibt aufgefordert, wo möglich, entsprechende Festsetzungen zu treffen. Darüber hinaus können sich aus Initiativen von Betrieben und ihrer Kooperation Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien ergeben.</p>	<p>Die bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis deckt räumlich auch den GIB „Oberschelden-Seelbach“ und eine mögliche Erweiterung im Bereich „Lurzenbach“ ab. Hier sind jedoch bisher keine konkreten Untersuchungen erfolgt; wegen der Unsicherheit über das Ob und Wann einer Umsetzung dieses GIB – mit oder ohne eine Teilfläche „Lurzenbach“ bestehen hier vorläufig keine Erfolgsaussichten.</p>	<p>Beide Alternativen sind mit den Vorgaben des LEP vereinbar. Die höheren Erfolgsaussichten für eine Nutzung von Geothermie am Standort „Martinshardt“ sind bei der Standortwahl für einen GIB zu berücksichtigen.</p>

<b>Relevante Belange</b> <b>Erfordernisse der Raum-</b> <b>ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen-</b> <b>vergleich</b> <b>Bewertung im Vergleich</b> <b>LEP 95 und LEP-E</b>
	Unabhängig von der hier vorliegenden Einzeländerung erfolgt eine Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben zur Förderung von regenerativen Energien umfassend im Regionalplan Arnsherg, Teilplan „Energie“ (Entwurf 2014). Dieser sieht keine Festlegungen vor, die mit den geprüften Alternativen der vorliegenden Umplanung in Konflikt stehen würden.		
ROV Trassensicherung für 380 kV-Leitung (OT Ober- schelden) LEP-E Z 8.2-3 Höchst- spannungsleitungen LEP-E Z 8.2-4 Unterirdi- sche Führung ...	Die Alternative „Martinshardt II“ ist nicht berührt.	Im Gebiet der Alternative „Lurzenbach“ liegt die Trasse einer elektrischen Hochspannungsleitung. Heute handelt es sich um die Bündelung einer 110 kV-Freileitung mit einer 220 kV-Leitung. Der Netzbetreiber Amprion plant hier eine Zusammenführung und Aufstockung zu einer 380 kV-Leitung auf derselben Trasse. Für dieses Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit positivem Ergebnis abgeschlossen (2011). Ein Planfeststellungsverfahren ist für diesen Teilabschnitt der Trasse noch nicht begonnen worden. Die Trasse und ihr geplanter Ausbau sind gleichwohl als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Da die Trasse in Nord-Süd-Richtung die Alternativfläche „Lurzenbach“ in ganzer Länge durchquert, ist davon auszugehen, dass im Schutzstreifen – ca. 40 m in beide Richtungen – nur eingeschränkte oder gar keine baulichen Nutzungen möglich sein werden.	Die Einschränkungen der Nutzbarkeit durch die Höchstspannungsleitung führt im Alternativenvergleich zu einer schlechteren Beurteilung der Alternative „Lurzenbach“; sie bleibt aber realisierbar.  Diese Bewertung gilt auch nach einem Inkrafttreten des LEP-E.

<b>Relevante Belange Erfordernisse der Raum- ordnung</b>	<b>GIB „Martinshardt II“</b>	<b>GIB „Lurzenbach“</b>	<b>Bewertung im Alternativen- vergleich Bewertung im Vergleich LEP 95 und LEP-E</b>
		<p>Östlich der Trasse verbleibt im Bereich, der an den OT Oberschelden angrenzt, nur ein relativ schmaler Streifen, der aus Immissionsschutzgründen kaum für störende GI-Nutzungen geeignet sein wird.</p> <p>Fazit: Trotz der Leitungstrasse ist die Entwicklung eines GIB am Alternativstandort „Lurzenbach“ möglich; die Leitungstrasse schränkt die Nutzbarkeit hinsichtlich der Größe und Nutzungsarten jedoch ein.</p> <p>Aus den künftigen Zielen des LEP-E zu Höchstspannungsleitungen ergeben sich für die regionalplanerische Beurteilung keine Änderungen, da die Festlegungen sich auf den Schutz von Wohnnutzung und die Anlage neuer Trassen beziehen.</p>	
RPlan-E Teilplan „Energie“	Ziele des im Erarbeitsverfahren befindlichen Teilplans „Energie“ sind schon für raumordnerische Entscheidungen zu berücksichtigen. Dazu gehören die vorgesehenen textlichen Ziele und zeichnerische Festlegungen als Vorranggebiete, hier insbes. künftig vorgesehene Vorranggebiete für Windenergie. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier vorgesehene Umplanung von GIB weder an den Standorten der beiden Alternativen, noch am Standort der Tauschfläche „Faule Birke“ von den geplanten Festlegungen berührt werden.		Der Regionalplan-Entwurf „Energie“ ist für die vorliegende Umplanung von GIB nicht entscheidungsrelevant.